

zu erblicken. Aber diese Eigenthümlichkeit theilt die obige Darlegung mit jedem Indicienbeweis. In der Menge und in dem Zusammenhang der Argumente, in dem Mangel aller Anzeichen, die zu einer anderen Vermuthung den Leser schlechthin nöthigen oder ihm eine solche auch nur als wahrscheinlich empfehlen, liegt die Stärke der aufgestellten Hypothese. 'Diffinitivam nolo ferre sententiam'. Nicht ein fertiges Urtheil, sondern ein blosser Urtheilsvorschlag ist das, was ich biete, ein Urtheilsvorschlag aber, dem, wie ich hoffe, die Vollbort des Umstandes dereinst noch folgt.

Anhang 1.

Kennt und benutzt Rahewin den Gratian?

Der Verfasser unserer Denkschrift hat, wie wir sahen, sehr stark das Decretum Gratiani benutzt. Bei Rahewin zeigt sich, wenigstens wenn man die Waitzische Ausgabe darüber befragt und die sehr reichhaltige Uebersicht dazu nimmt, die Horst Kohl im Programm des Chemnitzer Gymnasiums Ostern 1890 über die Entlehnungen der Gesta Friderici gegeben hat, davon keine Spur. Es ist klar, wie sehr dieser Umstand gegen die oben behauptete Identität von X und R. geltend gemacht werden könnte. Aber Kohl sagt schon: der Zufall kann jeden Tag neue Entlehnungen ans Licht bringen. Und in der That! Weniger allerdings durch die Gunst des Zufalls, als durch planmässige Untersuchung der Redestücke, in denen ich den kirchlichen Geist zu spüren glaubte, bin ich dahinter gekommen, dass auch Rahewin den Gratian gekannt und benutzt hat.

Ich greife zuerst III, cap. 29 (27) heraus, die grosse Rede Friedrichs I. vor der Belagerung Mailands. Hier ist der Satz: 'suscipietis itaque bella ipsa non cupiditate, vel crudelitate, sed pacis studio, ut malorum audatia coherceatur, et boni disciplinae suae debitum fructum inveniant' entlehnt aus einer pseudoaugustinischen Schrift 'de diversis ecclesiae observationibus', die ich jedoch nur im Gratian erwähnt finde, wo dieselbe Stelle beinahe wörtlich wiederkehrt: 'Apud veros Dei cultores etiam ipsa bella pacata sunt, que non cupiditate aut crudelitate, sed pacis studio geruntur, ut mali coherceantur et boni sublevantur'. (C. 23. q. 1. c. 6). Der wenige Zeilen weiter unten folgende Satz: 'Ministri ergo iusticiae suffragium vestrum iuste